

Verordn, über die Bestrafung von unbef. Waffenbesitz 355

sich oder einem anderen verschafft, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) In minderschweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.

Vernichtung und Beiseiteschaffen

§3

(1) Wer eine Waffe, zu deren Führung er berechtigt ist, vernichtet, auf andere Weise beiseite schafft oder unbefugt an einen anderen abgibt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) In minderschweren Fällen ist die Strafe Gefängnis.

Waffenverlust

§4

Wer eine Waffe, zu deren Führung er berechtigt ist, fahrlässig abhanden kommen läßt, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Unterlassene Anzeige

§ 5

Wer Kenntnis von unbefugtem Waffenbesitz oder unbefugter Herstellung von Waffen oder Waffen verstecken erhält und den Staatsorganen keine Anzeige erstattet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Einziehung

§ 6

Waffen, deren Herstellung, Führung oder Besitz nach dieser Verordnung zu bestrafen ist, sind entschädigungslos durch die Deutsche Volkspolizei einzuziehen.

Inkrafttreten

§7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.